

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung	Nein

Gesetz: BGB § 276 Verschulden bei Vertragsabschluß;
ZPO § 286; Bundesärztleordnung in der Fassung
vom 4. Februar 1970 § 10 Abs. 2 und 3

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 455/77

Urteil des BAG vom 1. März 1979 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 Sa 1450/76 Hamm

Verkündet am
1. März 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. März 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Meyer und Weinmann für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. März 1977 - 10 Sa 1450/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger besitzt die jordanische Staatsangehörigkeit. Er hat in der Türkei studiert und dort sein medizinisches Staatsexamen abgelegt. Seit mehreren Jahren ist er in der Bundesrepublik Deutschland als Arzt tätig. Er hat sich hier zum Facharzt für Orthopädie ausbilden lassen und besitzt seit 1975 die entsprechende Anerkennung. Für seine Tätigkeit an verschiedenen Krankenanstalten hat der Kläger jeweils die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 10 der Bundesärzteordnung besessen.

Die beklagte Kirchengemeinde ist Trägerin des St. V -Hospitals in B . An dieser Krankenanstalt wurde im Jahre 1976 eine orthopädische Abteilung eingerichtet. Diese sollte mit einem Chefarzt, einem Oberarzt und zwei Assistenzärzten für 60 Planbetten besetzt werden. Die Beklagte suchte durch Stellenanzeigen einen Oberarzt. Der Kläger seinerseits suchte durch Anzeigen im Deutschen Ärzteblatt eine Facharztstelle in der Orthopädie. Die Beklagte bot dem Kläger die Oberarztstelle an. Am 5. August 1976 verhandelten die Parteien über die Einstellung des Klägers. Mit Schreiben vom 13. August 1976 übersandte das V -Hospital dem Kläger einen Dienstvertrag, der von beiden Parteien unterzeichnet wurde und durch den der Kläger ab 1. Oktober 1976 als Oberarzt der orthopädischen Fachabteilung gegen eine Vergütung von 5.818,80 DM monatlich zuzüglich einer Weihnachtswendigung in Höhe eines Monatsverdienstes eingestellt wurde. In dem Schreiben vom 13. August 1976 heißt es, nach Unterzeichnung des Dienstvertrages werde noch die kirchenaufsichtliche Genehmigung eingeholt werden. Außerdem enthält das Schreiben folgende Erklärung:



"Bitte übersenden Sie uns noch folgende Unterlagen, damit wir auch die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für Sie einholen können:

- 1.) Ablichtung Ihrer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs
- 2.) Einen persönlichen Antrag, damit wir diesen mit den erforderlichen Unterlagen dem Regierungspräsidenten in Münster vorlegen können,
- 3.) Ein Lichtbild
- 4.) Ein polizeiliches Führungszeugnis
- 5.) Eine Ablichtung Ihrer Arbeitserlaubnis des Arbeitsamtes

Wie Sie wissen, sind die Wege bei den Behörden inzwischen sehr lang geworden und daher wären wir dankbar, wenn Sie uns diese Unterlagen schnellstens zusenden könnten."

Mit Schreiben vom 23. August 1976 beantragte das St. V -Hospital bei dem Regierungspräsidenten in Münster für den Kläger die Berufserlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung; sie übersandte zugleich einen persönlichen Antrag des Klägers. Mit Bescheid vom 21. September 1976 lehnte der Regierungspräsident Münster die Erteilung der Erlaubnis ab, weil nach § 10 Abs. 2 der Bundesärzteordnung eine Erlaubnis nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer der ärztlichen Tätigkeit von höchstens vier Jahren erteilt oder verlängert werden dürfe. Der Widerspruch des Klägers gegen diesen Bescheid blieb ergebnislos. In dem Widerspruchsbescheid vom 18. Oktober 1976 heißt es, das von dem Kläger vorgetragene Interesse an einer Weiterbeschäftigung in der Bundesrepublik müsse hinter den Belangen seines Heimatlandes zurückgestellt werden, weil er Angehöriger eines Entwicklungslandes sei und seine Ausbildung in der Bundesrepublik auch zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung seines Heimatlandes erfolgt sei. Auch nach § 10 Abs. 3 BÄO könne die Erlaubnis nicht erteilt werden. Diese Bestimmung setze einen akuten Notfall voraus. Ein allgemeiner ärztlicher Notstand bestehe auf dem Fachgebiet der Orthopädie nicht mehr. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage hat der Kläger zurückgenommen, weil er ab 1. Januar 1977 in Hessen eine Beschäftigung gefunden hat, für die eine Erlaubnis nach § 10 BÄO erteilt



wurde.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger geltend gemacht, die Beklagte habe ihm gegenüber die ihr obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt. Der Beklagten sei bekannt gewesen, daß seit Anfang 1976 eine generelle Verwaltungspraxis im Lande Nordrhein-Westfalen bestehe, Genehmigungen nach § 10 Abs. 3 BAO nicht mehr zu erteilen. Die Beklagte hätte deshalb davon absehen müssen, ihn vertraglich zu binden. Sie habe ihn auch nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 3 BAO erforderlich sei. Ihm sei ein Schaden dadurch entstanden, daß er andere Vertragsangebote ausgeschlagen habe.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn
75.644,40 DM brutto (13 Monatsgehälter)
zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, sie habe den Kläger nicht im Zweifel gelassen, daß der Dienstvertrag nur unter der Voraussetzung wirksam abgeschlossen werden könne, daß die kirchenaufsichtliche Genehmigung und die Erlaubnis zur Berufsausübung durch den Regierungspräsidenten erteilt wurde. Sie habe die Bemühungen des Klägers unterstützt, eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 3 BAO zu erhalten. Es könne keine Rede davon sein, daß es von vornherein aussichtslos gewesen sei, die Berufserlaubnis zu erhalten. Eine entsprechende Verwaltungspraxis im Lande Nordrhein-Westfalen bestehe nicht. Jedenfalls sei ihr davon nichts bekannt gewesen. Andere Anträge, die sie seit Frühjahr 1976 gestellt hatte, seien genehmigt worden.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsrechtszug hat der Kläger zuletzt nur noch die Gehälter für die Monate Oktober bis Dezember 1976, die Weihnachtsgratifikation und den Unterschiedsbetrag zu den Bezügen verlangt, die er seit dem 1. Januar 1977 auf seinem neuen Arbeitsplatz erhält. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger den von ihm zuletzt gestellten Antrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht kein Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte zu.

I. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß trotz Unterzeichnung des Anstellungsvertrages durch die Parteien ein rechtsverbindlicher Arbeitsvertrag nicht vorlag. Beiden Parteien war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bekannt, daß die Beklagte den Kläger nur beschäftigen durfte, wenn er eine Erlaubnis nach § 10 BÄO erhielt. In dem Schreiben vom 13. August 1976 hat die Beklagte auf die erforderlichen behördlichen Genehmigungen hingewiesen. Damit hat sie zum Ausdruck gebracht, daß der zugleich übersandte Dienstvertrag nur verbindlich sein sollte, wenn diese Genehmigungen einschließlich der Erlaubnis nach § 10 BÄO erteilt wurden. Das hat auch der Kläger so verstanden. Er hat selbst den Antrag nach § 10 BÄO gestellt. Nachdem die Erlaubnis abgelehnt war, hat er den Anstellungsvertrag als unverbindlich behandelt. Für die Ansprüche, die der Kläger im vorliegenden Verfahren verfolgt, hat er sich nicht auf den Anstellungsvertrag oder auf dessen Verletzung berufen. Außerdem hat er sich für sein Bemühen um einen anderen Arbeitsplatz als ungebunden angesehen.



II. Danach könnte die Beklagte nur zum Schadenersatz wegen eines Verschuldens bei Vertragsabschluß verpflichtet sein. Nach den für dieses Rechtsinstitut entwickelten Grundsätzen erzeugen schon Vertragsverhandlungen ein Vertrauensverhältnis unter den Beteiligten, das sie zu wechselseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. So darf ein Verhandlungspartner bei dem anderen nicht leichtfertig die Vorstellung erwecken, der Vertrag werde sicher zustandekommen, Genehmigungserfordernisse stünden nicht im Wege (vgl. dazu BAG 14, 206 [208 f.] = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß [zu I der Gründe]; AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß [zu II 1 der Gründe]).

1. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, die Beklagte habe keine Rücksichtspflicht in dem soeben dargelegten Sinne verletzt. Die Beklagte habe nicht von vornherein damit rechnen müssen, daß die Erlaubnis nach § 10 BÄO versagt werden würde. Sie habe deshalb keine Sorgfaltspflichten verletzt, wenn sie den von der Genehmigung abhängigen Dienstvertrag mit dem Kläger abgeschlossen habe.

2.a) Die Revision greift die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Beweiswürdigung an. Damit kann sie doch keinen Erfolg haben, zumal da sie die Bekundungen der Zeugin K unvollständig wiedergibt. Die Zeugin hat ausgesagt, daß sie sich die Entscheidung über die Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 BÄO persönlich vorbehält. Weiter hat die Zeugin erklärt, die Krankenhäuser würden nicht über Ablehnungen und auch nicht darüber unterrichtet, wie der Regierungspräsident die Notstandsfrage beurteilt. Bei dieser Genehmigungspraxis des Regierungspräsidenten konnte und brauchte die Beklagte nicht damit zu rechnen, daß die Genehmigung versagt würde.



b) Der Revision ist auch insoweit nicht zu folgen, wie sie meint, die Beklagte hätte sich jedenfalls vor Abschluß des Arbeitsvertrages erkundigen müssen, ob die Genehmigung erteilt werde. Nach den Bekundungen der Zeugin und der festgestellten Praxis des Regierungspräsidenten und der Kenntnis der Beklagten hiervon, war es zwar nicht ausgeschlossen, daß die Genehmigung versagt wurde, ernsthafte Zweifel brauchte die Beklagte jedoch nicht zu hegen. Mindestens mußte der Kläger in gleicher Weise sich darüber im klaren sein, daß seine Beschäftigung von der Genehmigung abhing.

gez.:

Vizepräsident Prof. Dr. Stumpf
ist durch Urlaub an der Unterschrift
verhindert

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Thomas

Meyer

Weinmann

